

30/SN-213/ME
von 6

**PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH**

An das
Präsidium des
Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Wien, am 5. März 1985
Wien I., Löwelstraße 12, Postfach 124 1014 Wien
Telefon 63 07 41, 63 77 31, Fernschreiber 13/5451

Bez... Zl...	P8	ZENTWURF GE/9
Datum: 10. MRZ. 1986		
Verteilt:		11. MRZ. 1986 grob

f. Bauer

Die Präsidentenkonferenz übermittelt in der Beilage
25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum Entwurf einer
9. Schulorganisationsgesetz-Novelle mit der Bitte um
Kenntnisnahme.

Für den Generalsekretär:

R. Hirschbühler

Beilagen

**PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS**

G.Z.: S-1285/Sch
z.Schr.v.: 5.12.1985
GZ: 12.690/78-III/2/85

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Wien, am 6.3.1986
Wien I., Löwelstraße 12, Postfach 124 1014 Wien
Telefon 63 07 41, 63 77 31, Fernschreiber 13/5451

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT	GESETZENTWURF
ZL: _____	-GE/9
Datum: 10. MRZ. 1986	
Verteilt: _____	

Betreff: 9. Schulorganisationsgesetz-Novelle

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs begrüßt die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf entsprechend der Erschließung des Nationalrates vom 12. Juni 1985 geplante Herabsetzung der Klassenschülerzahl an den Berufsschulen auf 30 grundsätzlich und ebenso die Überführung der in der 5.Schulorganisationsgesetznovelle (Art.II) vorgesehenen Schulversuche "Überleitungslehrgänge" (nunmehr Vorbereitungslehrgänge genannt) und "Aufbaulehrgänge" in das Regelschulwesen, die einer Empfehlung der Schulreformkommission vom 4.Juni 1985 entspricht.

Aus diesem Anlaß bedauert die Präsidentenkonferenz, daß es nach der geltenden und geplanten Rechtslage im gewerblichen Bereich auf Grund einer abgeschlossenen Lehre oder auf Grund des Besuches einer mittleren Schule leichter möglich ist, zum Abschluß einer höheren Lehranstalt zu kommen als im Bereich der Land- und Forstwirtschaft. Die Präsidentenkonferenz regt an, auch für den Bereich des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens (insbesondere Bundesgesetz betreffend Grundsätze für die land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen, BGBl.Nr. 320/1975 und Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz, BGBl.Nr. 175/1966) im Schulversuch bewährte, entsprechende gesetzliche Möglichkeiten zu schaffen. Dabei wären die mit der 7.Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl.Nr. 365/1982, für den Bereich

- 2 -

der gewerblichen Wirtschaft in das Regelschulwesen übertragenen Schulversuche "Leistungsgruppen in den Berufsschulen", "Speziallehrgänge" und "Kollegs" in die Überlegungen miteinzubeziehen.

Zu einzelnen Bestimmungen wird folgendes bemerkt:

Zu § 51 Abs.1:

Die Senkung der Klassenschülerhöchstzahl an den Berufsschulen von 33 auf 30 wird begrüßt, da damit eine Gleichstellung zum allgemeinbildenden Schulwesen hergestellt wird. Allerdings würde es der genannten Entschließung des Nationalrates besser entsprechen, diese Maßnahme nicht erst mit 1.9.1987 und nur klassenaufsteigend, sondern schon früher in Kraft zu setzen. Das wäre im Hinblick auf die demographische Entwicklung mit sinkenden Schülerzahlen durchaus möglich.

Zu § 51 Abs.2:

Auch die Zahl, ab wann in Schülergruppen zu unterrichten ist, sollte herabgesetzt werden und zwar von 25 auf 20 sowie von 20 auf 12 (Zu dieser Gruppe sollte auch die lebende Fremdsprache kommen).

Es ist – auch aus dem Text der Erläuterungen – nicht ersichtlich, warum im neuen § 51 Abs.2 die Worte "dies gilt nicht für die Trennung des Unterrichtes in Leibesübungen nach Geschlechtern" gestrichen werden.

Zu § 59 Abs.2:

Grundsätzlich kann die Überführung der Überleitungslehrgänge als Vorbereitungslehrgänge in das Regelschulwesen begrüßt werden. In der Praxis wurden diese Überleitungslehrgänge allerdings wenig genutzt und die Erläuterungen bieten keine Angaben über positive oder negative Erfahrungen im Schulversuch. Inwieweit wurden Interessenten durch die Überleitungslehrgänge bzw. dann in der höheren berufsbildenden Schule überfordert? Kommt es durch die Vorbereitungs-

- 3 -

lehrgänge zu einer Leistungsnivellierung? Gleichlaufende Informationen wären bezüglich der "Aufbaulehrgänge" (§ 73 lit.b) wertvoll.

Als Verbesserung der Überleitung wird angeregt, geeigneten und interessierten Lehrlingen jedenfalls im letzten, allenfalls auch im vorletzten Lehrjahr zu ermöglichen, mit dem Überleitungslehrgang zu beginnen. Dieser Überleitungslehrgang wäre durch Fernunterricht und Blockunterricht bzw. Abendschule so zu gestalten, daß er neben der Lehre auftreten werden kann. Die Lehrabschlußprüfung müßte aber jedenfalls abgelegt werden. Mit dieser Maßnahme könnten diese Lehrgänge für Lehrlinge attraktiv gemacht werden und einen zu großen Zeitverlust gegenüber Schülern, die nur die Vollzeitschule besuchen, vermeiden. Weiter wäre auch der Bereich der Schulen für wirtschaftliche Frauenberufe in diese Überleitung einzubeziehen.

Zu den §§ 73 und 77 lit.b:

Der Installierung der Aufbaulehrgänge im Regelwesen wird zugestimmt. Hingewiesen wird auf die fehlenden Regelungen im land- und forstwirtschaftlichen Schulwesen. Zum Beispiel wäre es bedauerlich, wenn die Möglichkeiten der Aufbaulehrgänge und Kollegs wohl im Bereich der höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe angeboten werden, diese Möglichkeit aber im landwirtschaftlichen Bereich (höhere Lehranstalten für landwirtschaftliche Frauenberufe) weiterhin fehlen würden.

Zu § 80:

Die Präsidentenkonferenz wendet sich nicht gegen die vorgeschlagene Verlängerung der Ausbildungsdauer an die Akademie für Sozialarbeit und der Einbau eines Praxissemesters (§ 81 lit.d) zur Verbesserung der praktischen Ausbildung ist sicherlich auch positiv zu werten. Zur Erwägung gestellt sei allerdings, ob der zum Teil aus Prestigegründen und anderen nicht qualitätsbezogenen Gründen stattfindende

- 4 -

Wettbewerb um die Ausbildungsverlängerungen (Hauptschullehrer, Volksschullehrer, Sozialarbeiter usw.) vom Standpunkt der Kosten-Nutzen-Relation wirklich vertretbar ist und nicht nur oder zum Teil eine unerwünschte "Verwissenschaftlichung" oder Theoretisierung der Ausbildung bringt.

Zu Abs. 3 wird die Meinung vertreten, daß Kurse zur Fortbildung und zur Ausbildung in Spezialbereichen der Sozialarbeit sowie in anderen Bereichen in den berufspädagogischen Akademien und nicht direkt an der Akademie für Sozialarbeit angesiedelt werden sollten.

Zu § 81 Abs. 1:

Im Lehrplan der Akademie für Sozialarbeit wird die Einführung eines Praxissemesters an sich begrüßt. Mit Nachdruck wird aber die Beibehaltung der "Lebenskunde" als Pflichtgegenstand verlangt. Der in den Erläuterungen genannte Grund für die geplante Streichung, Lebenskunde sei in den anderen Schulen als Pflichtgegenstand gestrichen worden, ist nicht stichhaltig, weil gerade in den Sozialberufen die Lebenskunde von größter Bedeutung ist.

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden wunschgemäß gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Präsident:

gez. Ing. Darfler

Der Generalsekretär:

gez. i. V. Dipl. Ing. Strasser